

Geschäftsbesorgungs-, Selbsteintritts-, Fixkosten- und Sammelladungsspedition – eine Bestandsaufnahme

RA Hubert Valder

Ausgangssituation

- Bestandsaufnahme**
- Brauchen wir das Speditionsrecht noch?**

- Fragen**
 - Dominanz des Frachtrechts?
 - Rechte und Pflichten von Spediteur und Frachtführer
 - Angleichung
 - Unterschiede
 - Haftung
 - speditionelles Auswahlverschulden
 - frachtrechtliche Erfolgshaftung
 - ...

- **25 Jahre zurück: Reform des Transportrechts**
 - Frachtvertrag übernimmt „Leitfunktion“ im Transportrecht
 - „Bezugspunkt“ für die übrigen transportrechtlichen Geschäfte“
 - Enge Anlehnung des Speditionsvertrags an den Frachtvertrag,
 - Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten
 - keine subsidiäre Heranziehung des Kommissionsrechts

Konzeption des Speditionsrechts (1)

- Rechtsfolgenverweisung in den Fällen des/der
 - Selbsteintritt, §458 HGB
 - Fixkostenspedition, § 459 HGB
 - Sammelladungsspedition, § 460 HGB

- Spediteur hat „hinsichtlich der Beförderung (in Sammelladung) die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters.“
 - keine ausschließliche Verweisung
 - Speditionsrecht bleibt neben Frachtrecht anwendbar
 - aber: Im Bereich internationaler Übereinkommen kann Spediteur ohne Rücksicht auf die §§ 458 – 460 HGB „carrier“ sein

□ Konzeption des Speditionsrechts (2)

- Inbezugnahme frachtrechtlicher Vorschriften
 - Güterschaden in Obhut des Spediteurs, § 461 Abs. 1 HGB
 - generelle Verweisung in das frachtrechtliche Haftungssystem für Güterschäden.
 - Verjährung, § 463 HGB
 - uneingeschränkte Verweisung auf die frachtrechtliche Verjährungsvorschrift des § 439 HGB
 - Einbeziehung aller wechselseitigen Ansprüche aus dem Speditionsvertrag.

□ Konzeption des Speditionsrechts (3)

- Vorbildcharakter frachtrechtlicher Vorschriften
 - Güterbehandlung, Begleitpapiere, Mitteilungs- und Auskunftspflichten, § 455 HGB
 - „Kurzfassung“ der §§ 410 bis 414 HGB.
 - Pfandrecht, §§ 464, 465 HGB
 - Angleichung der Pfandrechte des Frachtführers, Verfrachters, Spediteurs und Lagerhalter
 - Abweichende Vereinbarungen, § 466 HGB
 - Angleichung an § 449 HGB

□ Konzeption des Speditionsrechts (4)

■ Eigenständige Vorschriften

□ Definition Speditionsgeschäft, §§ 453, 454 HGB

- Spezialgesetzlicher Geschäftsbesorgungsvertrag
- Interessewahrnehmungspflicht

□ Fälligkeit der Vergütung, § 456 HGB

□ Haftung des Spediteurs, 461 Abs. 2 HGB

- „normale“ Verschuldenshaftung

Ausgangssituation

□ Konzeption des Speditionsrechts (5)

■ Eigenständige Vorschriften

□ Forderungen des Versenders, § 457 HGB

- Versenderschutz bei Zwangsvollstreckung und Insolvenz
- Versender erhält vollstreckungsrechtliche Stellung eines Rechtsinhabers
- Vorbild § 392 HGB

□ Aufwändungsersatz, Auskunftspflichten und die Herausgabe des Erlangten **nicht** geregelt

- Ergänzende Anwendung §§ 666, 667 BGB

§ 458 HGB: Selbsteintritt

- Was ist ein Selbsteintritt?
 - Spediteur hat das Recht, sich selbst in die Auswahl ausführender Frachtführer einzubeziehen.
 - Realakt ?
 - nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ?
 - Selbsteintritt
 - über Gesamt- oder Teilstrecke
 - über Gesamtpartie oder Teilpartie
 - mit einem oder mehreren Beförderungsmitteln
 - mit gleich- oder verschiedenartigen Beförderungsmitteln

§ 458 HGB: Selbsteintritt

- Echter Selbsteintritt:
 - Spediteur führt die Beförderung selbst aus
 - mit eigenem Beförderungsmittel
 - mit eigenem Personal

- Unechter Selbsteintritt:
 - Spediteur verspricht, die Beförderung selbst auszuführen, setzt aber einen Frachtführer zur Beförderung ein.
 - Ausstellung eines Frachtbriefes
 - Lohnfuhr

§ 458 HGB: Selbsteintritt

- Rechtsfolgen
 - Speditionsrechtliche Pflichten
 - der Beförderung vorgelagerte Tätigkeiten
 - der Beförderung nachgelagerte Tätigkeiten
 - Frachtrechtliche Pflichten bei Selbsteintritt
 - Beginn bis Ende der tatsächlichen Beförderung
 - „gebrochener“ Beförderungsablauf denkbar
 - anwendbaren Frachtrechts bestimmt sich nach
 - Wahl des Beförderungsmittels
 - Weisung, bestimmtes Beförderungsmittel einzusetzen

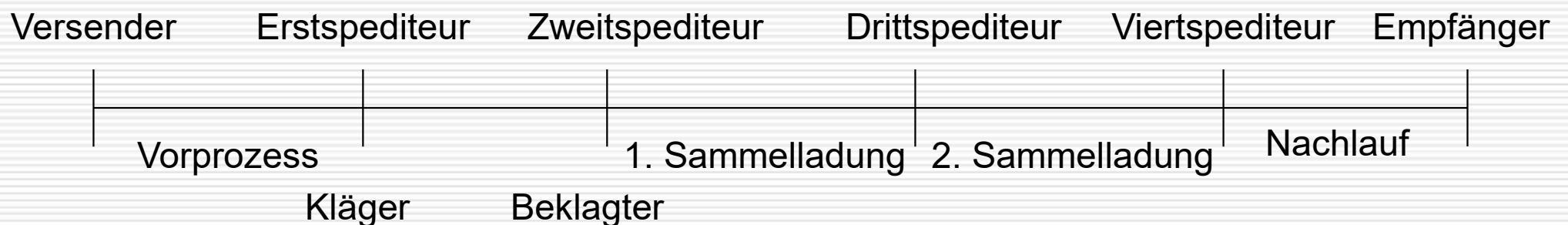
§ 460 HGB: Sammelladung

- Der Spediteur ist befugt, die Versendung des Gutes zusammen mit Gut eines anderen Versenders auf Grund eines für seine Rechnung über eine Sammelladung geschlossenen Frachtvertrages zu bewirken.
 - Gut von mindestens zwei Versendern
 - Bündelung zu einer Sammelladung
 - Beförderung in Sammelladung durch Frachtführer
 - auf Rechnung des Spediteurs

- Macht der Spediteur von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er hinsichtlich der **Beförderung in Sammelladung** die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters.

§ 460 HGB: Sammelladung

- Reichweite der Frachtführerhaftung bei Sammelladung
 - BGH, Urteil vom 07.04.2011 – I ZR 15/10, TranspR 2011, 365
 - Versendung von Digitalkameras und Speicherkarten
 - von D nach GB
 - Wert von 124.215,00 €
 - Gewicht 250 kg
 - Verlust nach Ankunft in GB (beim Viertspediteur)
 - keine Fixkostenabrede

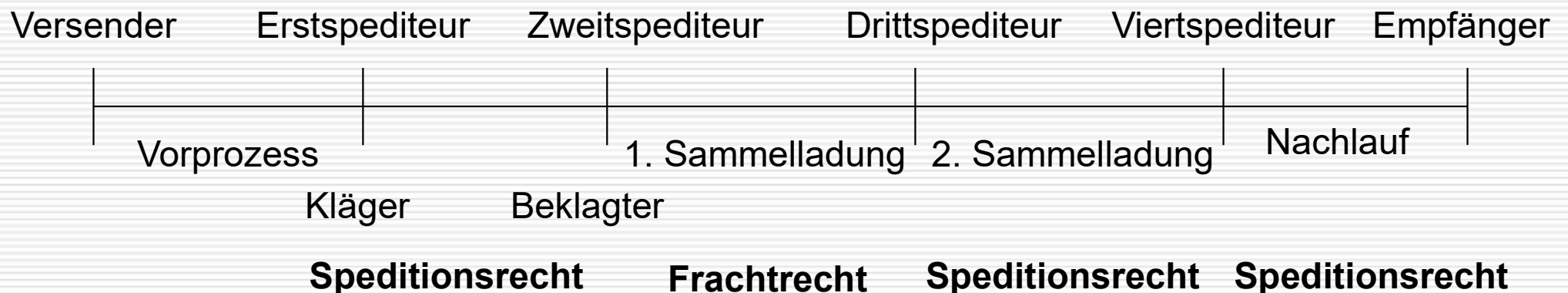


§ 460 HGB: Sammelladung

- 1. BGH-Aussage:
 - Vor-/Nachlauf ist nicht erfasst, da keine „gesammelte“ Versendung
 - Wortlaut ist eindeutig
 - Rechtsprechung zu § 413 HGB a.F. überholt, Nachlauf nicht mehr erfasst
 - Speditionelle Pflichten
 - abholen / zustellen
 - Transportbedingte Zwischenlagerungen („Überlagernahme“)
 - Ladetätigkeit vor und nach Sammelbeförderung
 - Frachtrechtliche Pflichten
 - befördern zwischen Versand- und Empfangsdepot

§ 460 HGB: Sammelladung

- 2. BGH-Aussage:
 - 2. Sammelladung ist nicht erfasst, da (Zweit)Spediteur diese nicht veranlasst (= in Auftrag gegeben) hat.
 - Nicht zwingend vom Wortlaut vorgegeben
 - Folge der Dispositionsfreiheit des Spediteurs bei der Transportorganisation
 - keine Gesamtbetrachtung



§ 459 HGB: Spedition zu festen Kosten

- Soweit als Vergütung ein bestimmter Betrag vereinbart ist, der **Kosten für die Beförderung einschließt**, hat der Spediteur hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Fall hat er Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nur, soweit dies üblich ist.
 - Keine Bezugnahme auf konkrete Handlung
 - Vergütungsvereinbarung
 - Gesamtstrecke als Regelfall
 - Teilstrecke als Ausnahmefall („frei deutsche Grenze“)
 - Rechtfolgenverweisung greift i.d.R. ab **Vertragsschluss**
 - keine ausschließliche Verweisung auf das Frachtrecht
 - § 413 HGB aF: „... ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers“

§ 459 HGB: Spedition zu festen Kosten

- Feste Kosten können
 - entfernungsbezogen (je km)
 - gewichtsbezogen (je kg)
 - volumenbezogen (je qm)
 - raumbezogen (je Palettenstellplatz)oder
 - eine Kombination dieser Merkmaleoder
 - pauschal (je Auftrag) sein.

- Die Abrechnung von Einzelkosten/Nebentätigkeiten ist unschädlich.

- Feste Kosten werden auch als fixe Kosten oder Übernahmesatz bezeichnet.

§ 459 HGB: Spedition zu festen Kosten

- Rechtsfolgenverweisung: Ist die Grenzlinie zu ziehen aus Sicht des
 - Speditionsrechts:
 - auf die Organisation der Beförderung bezogene Tätigkeiten im Sinne von § 454 Abs. 1 HGB: Frachtrecht findet Anwendung
 - beförderungsbezogene Tätigkeiten im Sinne von § 454 Abs. 2 HGB: Speditionsrecht findet Anwendung
 - Frachtrechts:
 - alle frachtrechtlichen, der Ortsveränderung dienenden Tätigkeiten, alle Nebenpflichten frachtrechtlicher Natur und alle im Frachtrecht geregelten Pflichten: Frachtrecht findet Anwendung
 - alle sonstigen im Frachtrecht nicht geregelten speditionellen Tätigkeiten: Speditionsrecht findet Anwendung

§ 459 HGB: Spedition zu festen Kosten

- rein speditionsvertragliche Natur sind folgende Tätigkeiten:
 - Verpackung
 - Kennzeichnung
 - Warenbehandlung, wie das Entfernen von Herkunftszeichen
 - Versicherung des Gutes
 - Zollbehandlung (Zolldienstleistungen für Importeure und Exporteure bei der Abwicklung der Zollformalitäten)
 - Ausstellung/Beschaffung von Transportdokumenten und Begleitpapiere
 - Abwicklung von Akkreditivgeschäften

§ 459 HGB: Spedition zu festen Kosten

- sowohl fracht- wie speditonsrechtlicher Natur sind Tätigkeiten:
 - Verwiegen
 - stückzahlmäßige Übernahme (Mengenfeststellung)
 - Frachtüberweisungen; Nachnahmen
 - Zollbehandlung (warenbegleitende Zollmaßnahmen)
 - Beschaffung von Transportgenehmigungen

- Rechte und Pflichten (insb. Haftung)
 - nur Speditonsrecht
 - nur Frachtrecht
 - Fracht- und Speditonsrecht

- Was sagt der BGH?

§ 459 HGB: Spedition zu festen Kosten

- Pflicht zur Verpackung des Gutes kann sein:
 - Selbständige, werkvertragliche Hauptpflicht i.S.v. § 631 BGB
 BGH, Urteil vom 13.07.2007 – I ZR 207/04
 - Haftungsnormen: §§ 633 ff, 280 ff BGB
 - speditionelle Nebenpflicht i.S.v. § 454 Abs. 2 HGB
 BGH, Urteil vom 16.02.2012 – I ZR 150/10
 - Haftungsnorm: § 461 HGB
 - keine frachtrechtliche Nebenpflicht
 a.A. Schmidt, TranspR 2010, 88 ff (unter Hinweis auf §§ 451a, 454 Abs. 2 HGB); im Ergebnis ähnlich Thume in MüKoHGB § 411 HGB, Rn. 9
 - Haftungsnorm: §§ 425 ff HGB

§ 459 HGB: Spedition zu festen Kosten

- BGH, Urteil vom 16.02.2012 – I ZR 150/10
 - Der Fixkostenspediteur ist grundsätzlich nicht zur Verpackung verpflichtet (vgl. § 459 Satz 1 HGB i.V.m. § 411 Satz 1 HGB).
 - Er kann die Verpackung des Gutes allerdings kraft besonderer Vereinbarung als zusätzliche Speditionsleistung übernehmen (§ 454 Abs. 2 Satz 1 HGB) mit der Folge, dass auf diese ihrer Natur nach werkvertragliche Pflicht die speditionsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen.
 - Von einer Vereinbarung im Sinne des § 454 Abs. 2 Satz 1 HGB ist jedoch nur auszugehen, wenn die Verpackungsleistung als beförderungsbezogene, speditionelle Nebenpflicht im Rahmen eines Speditionsvertrags (§ 453 Abs. 1 HGB) und nicht unabhängig davon übernommen wird.

weitere Merkmale des Speditionsvertrages

- §§ 453, 454 Abs . 1 HGB
 - Versendung = Organisation der Beförderung
 - Planung: die Bestimmung des Beförderungsmittels und des Beförderungsweges,
 - Realisierung: die Auswahl ausführender Unternehmer, den Abschluss der für die Versendung erforderlichen Fracht-, Lager- und Speditionsverträge sowie die Erteilung von Informationen und Weisungen an die ausführenden Unternehmer
 - Validierung: Sicherung von Schadensersatzansprüchen des Versenders.
 - Mehr als der Einkauf einzelner Beförderungsleistungen
 - Gesamtpaket: Beförderungsleistungen von A bis Z

weitere Merkmale des Speditionsvertrages

- § 454 Abs . 2 HGB
 - Zu den Pflichten des Spediteurs zählt ferner die Ausführung sonstiger vereinbarter auf die Beförderung bezogener Leistungen wie die Versicherung und Verpackung des Gutes, seine Kennzeichnung und die Zollbehandlung. Der Spediteur schuldet, jedoch nur den Abschluss der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge, wenn sich dies aus der Vereinbarung ergibt.
 - nur bei Vereinbarung
 - zusätzlich zur Transportorganisation
 - Beförderungsbezug,
 - enge oder weite Auslegung
 - Abgrenzung zum Lagern, Herstellen und Handeln von/mit Gütern
 - Haftung für Dritte, Haftung für Auswahlverschulden bei Vereinbarung

weitere Merkmale des Speditionsvertrages

□ § 454 Abs . 2 HGB: Beispiele

- Verpackung und Kennzeichnung des Gutes
- Versicherung und Zollbehandlung des Gutes

aber auch

- Umschlag: Be- und Entladen der Güter, Ladungssicherung, transportbedingte Zwischenlagerungen
- Warenbehandlung: Verwiegen und stückzahlmäßige Übernahme (Mengenfeststellung), Entfernen von Herkunftszeichen
- Ausstellung/Beschaffung von Genehmigungen; Dokumenten und Begleitpapiere
- Zahlungsabwicklung: Frachtüberweisungen; Nachnahmen
Abwicklung von Akkreditivgeschäften
- und vieles mehr ...

weitere Merkmale des Speditionsvertrages

§ 454 Abs . 3 HGB

Handeln

im eigenen Namen:

Regelfall

im fremden Namen:

Ausnahmefall (IATA-Agent,
Reederei-Agent, best.
Zollverfahren)

Handeln

auf eigene Rechnung:

Selbsteintritt, Fixkosten- und
Sammelladungsspedition

auf fremde Rechnung:

Geschäftsbesorgungsspedition
(kein gesetzliches Def:-merkmal)

weitere Merkmale des Speditionsvertrages

- § 454 Abs . 4 HGB
 - Interessewahrnehmungspflicht
 - Auslegungsmaßstab
 - Prüfungsmaßstab bei AGB-Kontrolle
 - Pflichtenbegründende Wirkung

□ Ziele der Reform des Transportrechts:

- Frachtvertrag übernimmt „Leitfunktion“ im Transportrecht
- „Bezugspunkt“ für die übrigen transportrechtlichen Geschäfte
- Enge Anlehnung des Speditionsvertrags an den Frachtvertrag

□ Podium:

- Brauchen wir das Speditionsrecht noch?
oder
- sehen wir den Wald (= Speditionsrecht) vor lauter
Bäumen (anwendbaren Frachtrechtsvorschriften) nicht?

□ **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

RA Hubert Valder
ADVOS Rechtsanwälte
Tersteegenstraße 30
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 5160560
Fax: 0211 666997
Mail: valder@advos.de